

Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben
- § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- § 4 Kosten- und Gebührensschuldner
- § 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung
- § 6 entstehen der Kostenersatz- und Gebührenpflicht
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evt. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 04.09.2001 geltenden Regelungen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
- b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- c) gem. § 2 Abs.2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Rethem (Aller) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

(1) Die Samtgemeinde Rethem (Aller) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 04.09.2001 geltenden Regelungen.

§ 9 Inkrafttreten

(Regelungen zum Inkrafttreten nicht wiedergegeben.)

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) – Kosten- und Gebührentarif

Kosten- u. Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	je angefangene Stunde	
		Betrag in EURO	nachrichtlich: Betrag in DM
1	Personalkosten		
1.1	Leiter des Einsatzes	45,00 €	88,01 DM
1.2	feuerwehrtechnisches Personal	40,00 €	78,23 DM
1.3	übrige Feuerwehrangehörige	35,00 €	68,45 DM
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	75,00 €	146,69 DM
2.2	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	35,00 €	68,45 DM
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	90,00 €	176,02 DM
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	125,00 €	244,48 DM
2.5	Waldbrandfahrzeug	90,00 €	176,02 DM
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,00 €	97,79 DM
3	Verbrauchsmaterialien	Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 15 % Verwaltungskostenpauschale	
4	grundlose Alarmierung	Abrechnung nach Kosten- und Gebühreuziffern 1 und 2 zuzüglich eines Zuschlages für die Personalkosten von 50%. Bei grundloser Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen wird ein 100%iger Zuschlag zu den Personalkosten erhoben.	

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 04.09.2001 geltenden Regelungen.